

ASSOCIAZIONE SCUOLA VILLA ALTAGRACIA – REP. DOMINICANA
POSTFACH 106
6535 ROVEREDO (GR)

STATUTEN

I – NAME, GRÜNDUNG, SITZ

Art. 1

Associazione Scuola Villa Altagracia (Rep.Dominicana) [Verein Villa Altagracia-Schule (Dominikanische Republik)]

Der Verein wurde 2005 gegründet und hat seinen Sitz in 6535 Roveredo (GR).

II – ZWECK UND AUFGABEN

Art. 2 Zweck

Der Verein hat zum einzigen Zweck den Bau, die Ausstattung und den Unterhalt eines Schulgebäudes in Lecheria, Villa Altagracia (Dominikanische Republik). Nach Baubeendigung verpflichtet sich der Verein zur jährlichen Lieferung von Büchern, Lehrmaterialien und allem für einen reibungslosen Schulbetrieb Erforderlichen.

Art. 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vereins gehören:

- 3.1 – Sammlung von Geldern zur Erreichung des Vereinszwecks.
- 3.2 – Überwachung des ausschließlich zweckdienlichen Einsatzes der Gelder.
- 3.3 – Bemühen um einen langfristig gewährleisteten geregelten Schulbetrieb.

III – MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Jede natürliche wie auch juristische Person kann Vollmitglied des Vereins werden. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten. Jedes Mitglied erhält jährlich einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über die ausgeführten, laufenden und noch ausstehenden Arbeiten.

IV – ORGANISATION

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- A – Generalversammlung
- B – Vorstand
- C – Rechnungsrevisoren

A – GENERALVERSAMMLUNG

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich zusammen. Außerordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag mindestens eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen.

Art. 7 Einberufung, Anträge

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mittels schriftlicher Einladung mindestens vier Wochen im Voraus und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Generalversammlung müssen dem Präsidium bzw. der Steuergruppe mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 8 Befugnisse

Die Generalversammlung ist zuständig für:

8.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Haushaltsplans, des Revisionsberichts.

8.2 Festsetzung eventueller Zahlungen der Mitglieder zusätzlich zum Jahresbeitrag.

8.3 Wahl der Steuergruppe, der Kassierin / des Kassiers, weiterer Vorstandsmitglieder und der zwei Rechnungsrevisoren.

8.4 Diskussion der Anträge.

8.5 Diskussion weiterer, vom Vorstand vorgeschlagener Geschäfte.

8.6 Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.

8.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Mit Ausnahme der Art. 22 und 23 werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder fordert eine geheime Abstimmung.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung bei der Präsidentin / dem Präsidenten bzw. der Steuergruppe angefordert werden. Einsprüche sind innert 60 Tage nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Das Protokoll wird vom Vorstand in der ersten Sitzung nach der Generalversammlung genehmigt.

B – VORSTAND

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- PräsidentIn und VizepräsidentIn oder Steuergruppe
- KassierIn
- AktuarIn

- Weitere Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 12 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten. Ort und Zeit der nächsten Sitzung werden von der Präsidentin / dem Präsidenten bzw. von der Steuergruppe den übrigen Vorstandsmitgliedern mindestens acht Tage im Voraus mitgeteilt. Jedes Mitglied erhält zusammen mit der Einladung eine Kopie der Tagesordnung.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich, sofern diese nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

14.1 Vertretung des Vereins nach außen.

14.2 Erledigung der laufenden Geschäfte.

14.3 Handeln im Sinne der Art. 2 und 3 über Zweck und Aufgaben des Vereins.

14.4 Ausarbeitung und Umsetzung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten.

14.5 Organisation der Generalversammlung.

Art. 15 Unterschrift

Der Verein wird gegenüber Dritten durch die gemeinsame Unterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und der Kassierin / des Kassiers oder eines Mitglieds der Steuergruppe rechtskräftig vertreten.

C – RECHNUNGSREVISOREN

Art. 16

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins und legen der Generalversammlung ihren Bericht vor.

V – FINANZEN

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

17.1 Jahresbeiträgen der Mitglieder

17.2 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen

17.3 Schenkungen oder Vermächtnissen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 18 KassierIn

Die Kassierin / der Kassier ist für die Kasse verantwortlich, führt die Bücher, bereitet den Haushaltsplan vor und verwaltet das Vermögen. Sie/er legt dem Vorstand die Jahresrechnung und den Haushaltsplan vor. Sie/er ist gemeinsam mit der Präsidentin / dem Präsidenten oder einem Mitglied der Steuergruppe zeichnungsberechtigt.

Art. 19 Aufwandsentschädigung

Vorstandstätigkeit sowie Tätigkeiten der Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich. Weder der Steuergruppe noch den Vereinsmitgliedern werden irgendwelche Spesen erstattet. Der Vorstand handelt nach einer eigenen Geschäftsordnung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Statutenänderung

Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen in Form von Lehrmaterialien an die Schule in Villa Altagracia (Dominikanische Republik).

Art. 23

Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Belange gelten die Bestimmungen der Art. 66 ff des Schweizerischen ZGB.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 30. Oktober 2005 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

PräsidentIn:

Vereinsmitglied oder SekretärIn: